

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Für Mitgliedsbeiträge oder Spenden bis zu einem Betrag von 200,00 € im Jahr wird keine besondere Spendenbescheinigung benötigt. Zur Anerkennung dieser Zahlung als Zuwendung ist es ausreichend, wenn dieses Dokument zusammen mit dem Zahlungsbeleg (Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, z. B. Kontoauszug) mit der Steuererklärung beim Finanzamt vorlegt wird.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Es wird bestätigt:

1. Die bonding-studenteninitiative e. V. dient nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung und ist deshalb durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts Aachen-Innenstadt StNr. 201 / 5900 / 5806, vom 21.06.2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
2. Sie ist nach diesem Bescheid berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
3. Die dem Verein zugewendeten Spenden und Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.